

BVGer D-1617/2021 vom 30. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1617_2021

FR: TAF D-1617/2021 du 30 avril 2021

IT: TAF D-1617/2021 del 30 aprile 2021

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318) und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Ziffern 4 bis 8 des Dispositivs der Verfügung des SEM vom 10. März 2021. Die Ziffern 1 bis 3 (betreffend Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Wegweisung als solche) sind somit in Rechtskraft erwachsen. Im Folgenden ist daher nur zu prüfen, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat.

E. 1.4

Soweit mit der Beschwerde der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug angefochten wird, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2

Im Bereich des Ausländerrechts prüft das Gericht Beschwerden nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5) mit voller Kognition. Ebenfalls mit uneingeschränkter Kognition entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über den vom SEM abgewiesenen Antrag des Beschwerdeführers auf Erfassung der Personendaten als C._____, geboren (...), Algerien (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

In Anwendung von Art. 37 VGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG sowie Art. 111a AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006 (SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 der ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 4.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die

Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 5.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Berichtigung der im ZEMIS geführten Personalien "A._____, geboren am (...), Marokko, alias B._____, geboren (...), Marokko, alias C._____, geboren (...), Algerien", auf "C._____, geboren (...), Algerien".

E. 6.2

Es obliegt - wie unter E. 4 hievore ausgeführt - grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass die aktuell im ZEMIS eingetragenen Personendaten (A._____, geboren (...), Marokko) korrekt sind. Der Beschwerdeführer hat wiederum nachzuweisen, dass die von ihm geltend gemachten Personendaten (C._____, geboren (...), Algerien) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher sind als die im ZEMIS erfassten. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, sind diejenigen Personendaten im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, deren Richtigkeit wahrscheinlicher ist. Demnach wird im datenschutzrechtlichen Verfahren verlangt, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden. Dies im Unterschied zum Verfahren im Asyl- oder Ausländerrecht, in welchem die geltend gemachte Identität glaubhaft zu machen ist (vgl. dazu Urteil des BVerfG D-4529 vom 9. April 2019 E. 3.2.5.; E. 5.2 hievore).

E. 6.3

Hinsichtlich der Frage der Staatsangehörigkeit ist festzuhalten, dass das SEM im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar dargelegt hat, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die geltend gemachte algerische Staatsbürgerschaft nachzuweisen (im Zusammenhang mit dem datenschutzrechtlichen Verfahren) oder auch nur glaubhaft zu machen (im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Wegweisungsvollzug). Die entsprechenden Ausführungen sind zu bestätigen. Zur Verwertbarkeit der Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung ist auf die zu bestätigenden Erörterungen des SEM im angefochtenen Entscheid, welche auf Beschwerdeebene nicht bestritten werden, zu verweisen (vgl. act. [...]). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Identitätsdokumente, die eine algerische Staatsangehörigkeit zu belegen vermöchten, eingereicht. Dies obwohl er in der Anhörung die Einreichung eines amtlichen Identitätsdokuments in Aussicht stellte und auch angab, mit seinen Adoptiveltern in Kontakt zu stehen (vgl. act. [...]). Diese bis zum Urteilszeitpunkt andauernde und offensichtlich bewusste Untätigkeit des im Asylverfahren

durch eine qualifizierte Rechtsvertretung begleiteten Beschwerdeführers, das in Aussicht gestellte amtliche Identitätsdokument beizubringen, obwohl ihm dies eigenen Angaben zufolge möglich wäre, lassen in der Tat bereits erhebliche Zweifel an der behaupteten algerischen Staatsangehörigkeit aufkommen. Auch wenn sich der Beschwerdeführer bezüglich des aktuellen Aufenthaltsorts seiner Adoptiveltern im Verlauf der Anhörung widersprochen hat, indem er zunächst anführte, diese hielten sich noch immer an der angegebenen Adresse auf, um etwas später geltend zu machen, seine Adoptiveltern würden sich nicht mehr dort aufhalten und er wisse auch nicht, wo sie aktuell seien (vgl. act. [...]), schliesst dies einen Kontakt zu den Adoptiveltern nicht grundsätzlich aus. Zudem sind die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen leiblichen Eltern, so insbesondere seinem leiblichen Vater ausweichend, vage und teilweise von Vermutungen geprägt, was die Skepsis an der vorgebrachten algerischen Herkunft verstärkt. So antwortet der Beschwerdeführer inhaltlich entweder gar nicht erst auf die gestellte Frage, oder macht oberflächliche Ausführungen, um danach jeweils sogleich in ausweichender Weise auf seinen Aufenthalt in E._____ zu sprechen zu kommen oder hinsichtlich des Namens seines leiblichen Vaters anzugeben: "Ich habe gehört, er heisst K._____" (vgl. act. [...]), was am Wahrheitsgehalt dieser Aussagen erheblich zweifeln lässt. Auch der Aufenthaltsort seines leiblichen Vaters wird im Verlauf der Anhörung wiederholt unterschiedlich angegeben; an einer Stelle führt der Beschwerdeführer sogar aus, sein leiblicher Vater sei in Marokko verheiratet, was ein konkretes Indiz für einen dauerhaften Aufenthalt desselben in Marokko und mithin auch als Anhaltspunkt für eine allfällige marokkanische Staatsangehörigkeit seines Vaters gewertet werden kann (vgl. act. [...]). Zudem widerspricht sich der Beschwerdeführer in der Anhörung, wenn er einerseits auf die Frage nach dem Zeitpunkt des letzten Kontakts zu seinem leiblichen Vater die Jahre (...) anführt, um kurz vorher anzugeben, dieser lebe momentan in Algerien, was er aber unter diesen Umständen gar nicht wissen könnte (vgl. act. [...]). Dann wieder führt er in der Anhörung auf explizite Nachfrage nach dem aktuellen Aufenthaltsort seines leiblichen Vaters an, er wisse es nicht genau, aber er glaube, dieser lebe in Algerien oder in Marokko (vgl. act. [...]). In diesem Zusammenhang ist denn auch - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - anzumerken, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung wiederholt Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zu seiner Herkunft zu äussern (vgl. act. [...]), es jedoch nicht der Vorinstanz anzulasten ist, wenn sich die Ausführungen des Beschwerdeführers als substanzlos oder gar widersprüchlich erweisen und er zudem eine Zusicherung macht (Einreichung eines amtlichen Identitätsdokuments), die er offensichtlich nicht einzuhalten gedenkt. Weiter sind die Angaben des Beschwerdeführers, warum er in E._____ die Identität des Bruders eines Marokkaners angenommen haben will, widersprüchlich. Einerseits will er gegenüber den Behörden von E._____ ein anderes Geburtsdatum angegeben haben, um wegen des gegenüber von Minderjährigen bestehenden Rauchverbots nicht bei den minderjährigen Gesuchstellern platziert zu werden (vgl. act. [...]). Angesichts der beim Beschwerdeführer wiederholt ärztlich diagnostizierten (Nennung Leiden) erscheint diese Aussage zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Andererseits will er aber dem Vorschlag eines marokkanischen Bekannten, die Identität dessen Bruders anzunehmen, deshalb beiegepflichtet haben, weil ihm sein Bekannter geraten habe, sich in E._____ als Minderjähriger auszugeben (vgl. act. [...]), was sich mit seiner vorgenannten Begründung nicht vereinbaren lässt. Zudem liess sich der Beschwerdeführer den Akten zufolge im Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs bei den Behörden von E._____ (Nennung Zeitpunkt) als Minderjähriger registrieren. Auch wenn er im Verlaufe des dortigen

Asylverfahrens - gemäss den dort angegebenen Personalien nach etwas über (Nennung Dauer) - volljährig geworden ist, worauf er in seiner Rechtsmitteleingabe hinweist, bleiben die diesbezüglichen Ausführungen mit Widersprüchen behaftet. Zusätzliche Zweifel ergeben sich aus der - seitens der Behörden von E. _____ übermittelten - (Nennung Beweismittel), die ihm vom Vater seines marokkanischen Bekannten übermittelt worden sei und welche belege, dass er dessen Bruder sei. Wie vom SEM im angefochtenen Entscheid dargelegt, lassen sich die darin enthaltenen Personalien nicht gänzlich mit der vom Beschwerdeführer angeführten Identität des Bruders des marokkanischen Bekannten (A. _____, geboren (...), Marokko) in Übereinstimmung bringen (vgl. act. [...]). Fakt bleibt jedoch, dass sich der Beschwerdeführer mit dieser marokkanischen Identität bei den Behörden von E. _____ registrieren liess, dort im Rahmen des Asylverfahrens ein Interview durchlief und einen negativen Asylentscheid erhielt, auf dessen Anfechtung er verzichtete (vgl. act. [...]). Daraus ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer die Registrierung jener marokkanischen Staatsangehörigkeit anerkannte, woran weder die von ihm angeführten Gründe, warum er E. _____ habe verlassen wollen (Nennung Grund; vgl. act. [...]) noch sein pauschaler Hinweis, es sei nicht unüblich, dass Gesuchsteller in einem Dublin-Land, in welchem sie nicht bleiben wollten, falsche Angaben zu ihrer Identität machten, etwas zu ändern vermögen. Dies gilt umso mehr, als er sich nach der Ablehnung seines Asylgesuchs noch mehrere Jahre in E. _____ aufhielt. Zudem sah er sich offenbar in dieser Zeit auch nicht veranlasst, diese angeblich falsche Identität abzulegen beziehungsweise allfällige Schritte zur Klärung seiner tatsächlichen Staatsangehörigkeit einzuleiten, zumal dies nach Abschluss des Asylverfahrens in E. _____ für ihn keinen Nachteil zur Folge gehabt hätte. Ebenso vermag der Einwand, dass er in der Schweiz konstante Angaben zu seiner (algerischen) Herkunft gemacht habe, die oben aufgezeigten Zweifel an seiner wirklichen Staatsangehörigkeit nicht zu beseitigen. So genügt es nicht, eine Staatsangehörigkeit - wenn auch wiederholt - lediglich zu behaupten, ohne dieses Vorbringen auch nur ansatzweise zu substantiieren oder durch geeignete Dokumente zu untermauern.

E. 6.4

Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine tatsächliche Identität gegenüber den schweizerischen Asylbehörden zu verschleiern, mithin die Behörden darüber zu täuschen versucht. Infolge seiner substanzlosen und widersprüchlichen Aussagen zur angeblichen algerischen Herkunft und des Umstands, dass er - trotz seiner Zusicherung, solche im Verfahren beizubringen - keine Dokumente zu den von ihm in diesem Zusammenhang angeführten Personalien (C. _____, geboren (...), Algerien) eingereicht hat und gleichzeitig weder diese unstimmgigen Angaben noch das Fehlen von Identitätsdokumenten plausibel und nachvollziehbar zu erklären vermag, bestand denn auch keine Veranlassung für das SEM, ein Altersgutachten zu erstellen sowie eine vertiefte Befragung zur Herkunft durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht erweisen sich als unbegründet.

E. 6.5

Insgesamt ist somit weder die Richtigkeit der vom SEM im ZEMIS eingetragenen Personalien (A. _____, geboren (...), Marokko) noch diejenigen vom Beschwerdeführer behaupteten Personalien (C. _____, geboren (...), Algerien) bewiesen. Aufgrund aller Beweismittel und Indizien ist jedoch davon auszugehen, dass die vom SEM angenommenen

Personalien "A._____, geboren (...), Marokko" wahrscheinlicher sind, als die vom Beschwerdeführer behaupteten. Der bestehende ZEMIS-Eintrag ist daher unverändert zu belassen. Einen Bestreitungsvermerk hat das SEM bereits angebracht.

E. 6.6

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde hinsichtlich des Antrags auf Rücksetzung der Personendaten im ZEMIS auf C._____, geboren (...), Algerien, und Aufhebung der Ziffern 7 und 8 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung abzuweisen.

E. 7

Im Weiteren kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer vorliegend seine Mitwirkungspflicht verletzt hat.

E. 7.1

Zunächst ist angesichts der in E. 6.3 enthaltenen Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer mit Blick auf seine vorgebrachte Identität unsubstanzierte, unstimmmige und widersprüchliche Aussagen gemacht und überdies entgegen seiner Zusicherung keine Identitätsdokumente vorgelegt hat, in diesem Verhalten des Beschwerdeführers eine Verletzung der Mitwirkungspflicht zu erkennen.

E. 7.2

Sodann ist eine Mitwirkungspflichtverletzung auch mit Blick auf die Erstbefragung zu bejahen. Trotz gehöriger Vorladung und entsprechenden Hinweisen des Betreuungspersonals des BAZ am (...) blieb er der am gleichen Tag angesetzten Erstbefragung offensichtlich mit Absicht fern. So meldete er sich am besagten Tag an der Loge des BAZ und verliess das BAZ um (...) Uhr mit der Angabe, den Befragungstermin wahrnehmen zu wollen. Um (Nennung Zeitpunkt) kehrte er zurück, allerdings ohne beim geplanten Befragungstermin erschienen zu sein (vgl. act. [...]). Seine Begründung, dies sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf seine krankheitsbedingte instabile Verfassung zurückzuführen und damit entschuldbar, überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer wurde erst am späten Abend des gleichen Tages - (Nennung Grund) - polizeilich abgeführt (vgl. act. [...]) und am nächsten Tag, weil er (Nennung Grund), in die (Nennung Institution) D._____ eingewiesen (vgl. act. [...]). Daher liegen auch in Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustands des Beschwerdeführers für den hier interessierenden Zeitraum der Befragung (...) keine konkreten Anhaltspunkte vor, welche sein Fernbleiben von der genannten Erstbefragung entschuldigen könnten. Bezeichnenderweise wich er denn auch im Rahmen der Anhörung - auf diesen Sachverhalt angesprochen - jeglichen Fragen nach den Gründen seines Verhaltens konsequent aus und wechselte ständig das Thema, bis die Befragerin nicht weiter nachhakte (vgl. act. [...]).

E. 8.1

Aufgrund des oben unter E. 6.3 Ausgeführten ist ausserdem festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Prüfung der Vollzugsvoraussetzungen weder gelungen ist, eine algerische Staatsangehörigkeit und Minderjährigkeit (C._____, geboren (...), Algerien) noch eine marokkanische Staatsangehörigkeit entsprechend seiner in E._____ dargelegte Identität (A._____, geboren (...), Marokko) glaubhaft zu machen. Das SEM hat dementsprechend in seiner Verfügung die Unglaubhaftigkeit der algerischen Staatsangehörigkeit nicht nur damit begründet, dass überwiegende Gründe gegen diese sprechen, sondern auch damit, dass mehrere Indizien auf eine marokkanische

Staatsangehörigkeit hindeuten. Diesen Erwägungen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an.

E. 8.2

Das SEM hat folgerichtig bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs als Alternative zur behaupteten, aber unglaublich erkannten algerischen Staatsangehörigkeit die marokkanische Staatsangehörigkeit in Betracht gezogen, womit zwei hypothetisch mögliche Heimatstaaten, nämlich Marokko und Algerien, zur Verfügung stehen. Damit aber besteht für die Vorinstanz die aus dem Untersuchungsgrundsatz hervorgehende Pflicht zur grundsätzlichen Prüfung der Voraussetzungen des Wegweisungsvollzuges in diese beiden sich aufdrängenden Heimatstaaten, wobei sie sich hinsichtlich allfälliger individueller Vollzugshindernisse einer solchen Prüfung infolge der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers entledigen konnte (vgl. dazu Urteil des BVGer E-7212/2013 vom 16. Juli 2014 E. 7.3). So findet die Untersuchungspflicht ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-2450/2014 vom 22. Mai 2014). Vor diesem Hintergrund war das SEM - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht gehalten, weitere Abklärungen zu einem sozialen Beziehungsnetz des Beschwerdeführers beziehungsweise zu einer finanziellen, sozialen und betreuungsmässigen Unterstützung zu machen. Dass das SEM in seinem Entscheid - mit einem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. act. [...]) - dennoch ergänzende Bemerkungen zu möglichen individuellen Wegweisungsvollzugshindernissen mit Blick auf ein mögliches soziales Beziehungsnetz, praktische Erfahrungen sowie die gesundheitliche Situation und medizinische Behandlungsmöglichkeiten sowohl in Marokko als auch in Algerien machte, ist nicht zu beanstanden, zumal dem Beschwerdeführer daraus kein Rechtsnachteil erwuchs. Alleine der Umstand, dass es nach einer gesamtheitlichen Würdigung der Parteivorbringen zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte, stellt schliesslich noch keine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 9.1

Die Vorinstanz erachtete den Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich (vgl. im Einzelnen Bst. B. vorstehend).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Vorliegend ist es den Asylbehörden nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen Herkunft sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers zur Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern, da er diesbezüglich - wie vorstehend unter E. 6.3. f. ausgeführt - gegenüber den Asylbehörden ungläubhafte Angaben gemacht hat. Der Beschwerdeführer hat den Behörden zudem keine rechtsgenügenden Identitätspapiere abgegeben, weshalb seine Identität und seine genaue Herkunft auch nicht ermittelt werden können, was für die Überprüfung von Vollzugshindernissen aber grundsätzlich Voraussetzung ist. Aus diesen Gründen hat der Beschwerdeführer die Folgen der Verheimlichung seiner wahren persönlichen Verhältnisse und Herkunft sowie seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen. Infolge der auf den Vollzugspunkt beschränkten Anfechtung ist die Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, in Rechtskraft erwachsen, weshalb das Non-Refoulement-Prinzip im Sinne der vorgenannten flüchtlingsrechtlichen Bestimmungen nicht tangiert ist. Ferner sind keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatstaat des Beschwerdeführers ersichtlich. Solches wird auf Beschwerdeebene auch nicht geltend gemacht.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Soweit sich das SEM bei der grundsätzlichen Prüfung der Voraussetzungen des Wegweisungsvollzuges in die beiden sich aufdrängenden Heimatstaaten äusserte, hält das Gericht fest, dass sich die Vorinstanz hinreichend mit den geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere mit den in den verschiedenen Arztberichten Diagnosen und Therapien sowie den Behandlungsmöglichkeiten sowohl in Marokko als auch in Algerien und dem in der Stellungnahme vom 6. Januar 2020 geäusserten Ersuchen um weitere Abklärungen auseinandergesetzt hat (vgl. act. [...]). Die von der Vorinstanz dabei getroffene Beurteilung ist nicht zu beanstanden, zumal sie sich bei ihrer Würdigung auf die Abklärungsergebnisse der vorliegenden Arztberichte stützte und die beim Beschwerdeführer gestellten Diagnosen in der Folge wiederholt bestätigt wurden. Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers wurde insgesamt hinreichend erstellt. Der aktuelle Behandlungsbedarf des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem (Nennung Beweismittel) (vgl. act. [...] und [...]), die im Wesentlichen in (Nennung Details zum Behandlungsbedarf) besteht. Die im erwähnten (Nennung Beweismittel) empfohlene (Nennung empfohlene Abklärung) wäre dem Bericht zufolge mit Blick auf die Schaffung eines Problembewusstseins beim Beschwerdeführer hinsichtlich seiner unzureichenden Bewältigungsstrategien und seines (...) Verhaltens dienlich. Im vorliegenden Kontext stellt es angesichts dieser Ausführungen sowie des aktenkundigen und wiederholt gleichartigen Verhaltens des Beschwerdeführers (Nennung Verhalten) keine unvollständige Sachverhaltsfeststellung dar, wenn sich das SEM nicht veranlasst sah, dieser (Nennung Empfehlung) nachzukommen. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht ist demnach nicht zu erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegen könnte, zumal es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, den Entscheid des SEM sachgerecht anzufechten - was den Schluss zulässt, dass er sich über die Tragweite der

Verfügung ein Bild machen konnte (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2). Insgesamt erweist sich der Vollzug der Wegweisung demnach mangels überzeugender gegenteiliger Anhaltspunkte - und unter Hinweis auf E. 9.2 vorstehend - als zumutbar, nachdem das SEM zutreffend ausgeführt hat und vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird, dass es sowohl in Algerien als auch in Marokko Einrichtungen zur Behandlungen von psychischen Beschwerden gibt. Aus seinem Verweis auf das Urteil des BVGer D-3969/2018 vom 26. August 2019 und dort auf die E. 7.5.1 betreffend die staatliche Unterstützung von Obdachlosen in Marokko vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da darin die Beurteilung von - hier eben nicht zu prüfenden - individuellen Wegweisungsvollzugshindernisse in Frage stand.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 11.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Es ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Nachdem überdies die Rechtsbegehren bezüglich Wegweisungsvollzug im Rahmen einer summarischen Aktenprüfung nicht als aussichtslos zu beurteilen waren, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 12

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz

(VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.